



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Aktenzeichen

WD 3-2/52-1552

Datum

9. August 2007

Studiengebühren an deutschen Hochschulen

A. Auftrag

Die Fraktion der FDP hat den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, eine länderübergreifende Recherche mit folgenden Fragestellungen durchzuführen:

1. Welche Mittel wurden in den Haushaltsgesetzen der Länder für Forschung und Lehre an Hochschulen in den vergangenen vier Jahren jeweils etatisiert?
2. Welche Mittel wurden in den Haushaltsgesetzen der Länder für Forschung und Lehre an Hochschulen für das aktuelle Haushaltsjahr bzw. die kommenden Haushaltsjahre (soweit vorliegend) jeweils etatisiert?
3. In welchen Ländern hat der Gesetzgeber Studiengebühren in welcher Höhe bereits beschlossen bzw. in welchen Ländern befindet sich ein entsprechender Gesetzentwurf mit entsprechendem Inhalt im parlamentarischen Verfahren?
4. Welche Erkenntnisse gibt es aufgrund parlamentarischer Initiativen und Anfragen in den jeweiligen Landtagen darüber, mit welchen Einnahmen durch Studiengebühren die Hochschulen in den einzelnen Ländern pro Jahr zu rechnen haben?

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.



B. Stellungnahme

1. Welche Mittel wurden in den Haushaltsgesetzen der Länder für Forschung und Lehre an Hochschulen in den vergangenen vier Jahren jeweils etatisiert?
2. Welche Mittel wurden in den Haushaltsgesetzen der Länder für Forschung und Lehre an Hochschulen für das aktuelle Haushaltsjahr bzw. die kommenden Haushaltsjahre (soweit vorliegend) jeweils etatisiert?

zu Frage 1 und 2:

Ein Abgleich der Übersicht der Haushaltspläne der Länder ergab eine heterogene Struktur, die eine Vergleichbarkeit der Daten schwierig machte. Haushaltskapitel bzw. –titel „Forschung und Lehre“ wurden so nicht ausgewiesen, mögliche Kapitel und Titel, die sich unter die Überschrift zusammenfassen ließen, wurden in jedem Land anders bezeichnet. Die globalen Haushalte ließen keine Differenzierung nach und zwischen Forschung und Lehre zu.

Gemäß § 14 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Landeshaushaltsordnung ist jedoch dem Haushaltsplan eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten als Anlage beizufügen (Funktionenübersicht). Die Funktionenübersicht richtet sich gemäß Absatz 2 nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan). Dieser Funktionenplan gliedert die Einnahmen und Ausgaben nach funktionalen Gesichtspunkten. Funktionen sind z.B. Rechtsschutz, Finanzverwaltung oder Hochschulen. Die Verbindung mit den Ansätzen des Haushaltsplans wird durch eine zusätzliche, von der Gruppierung des Haushaltsplans unabhängige funktionale Kennziffer (Funktionskennziffer – FZ) erreicht. Die Funktionsziffer wird in den Einzelplänen in einer besonderen Spalte neben der Titelnummer ausgebracht. Die Funktionen sind für Bund und Länder einheitlich festgelegt.

Aufgrund der durch die Recherche gewonnenen Erkenntnisse wurde seitens der Fraktion der FDP der Auftrag wie folgt konkretisiert:

„Hinsichtlich der Fragen Nr. 1 und Nr. 2 bitten wir Sie, die Recherche auf die Funktionskennziffern 13, 16 und 17 (siehe auch „Haushaltsrecht Rheinland-Pfalz, Teil III Funktionsplan“, S. 367 – 372) zu konzentrieren und auch dort nur bezogen auf die Ausgaben eine Auflistung vorzunehmen. Wenn möglich sollte pro Bundesland eine Zeitreihe für jede Einzelkennziffer sowie für die Gesamtsumme der drei Kennziffern abgebildet werden.“

Eine Auflistung der Ausgaben für die Funktionsziffern

13 Hochschulen

16/17 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen

sowie deren Gesamtsumme je Land für die Jahre 2003 bis 2008 – sofern ein Haushaltsplan für 2008 erstellt wurde – ist anliegend beigefügt. Ergänzt wurden die Einzelaufstellungen um eine vergleichende Darstellung aller Länder für die Jahre 2003 bis 2008 auf der Grundlage der Summe der Funktionsziffern 13, 16 und 17 (siehe Anlage 1).

3. In welchen Ländern hat der Gesetzgeber Studiengebühren in welcher Höhe bereits beschlossen bzw. in welchen Ländern befindet sich ein entsprechender Gesetzentwurf mit entsprechendem Inhalt im parlamentarischen Verfahren?

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland hat der Gesetzgeber bereits Studiengebühren beschlossen. In der Regel werden bis zu 500,- Euro Studiengebühren spätestens ab dem Wintersemester 2007/2008 erhoben.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein erheben keine Studiengebühren.

Die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen erheben Langzeitstudiengebühren, in Sachsen können die Hochschulen Gebühren für ein Zweitstudium erheben.

Eine detaillierte Übersicht über die Höhe der Studiengebühren in den jeweiligen Ländern einschließlich der entsprechenden gesetzlichen Regelungen ist anliegend beigefügt (siehe Anlage 2).

4. Welche Erkenntnisse gibt es aufgrund parlamentarischer Initiativen und Anfragen in den jeweiligen Landtagen darüber, mit welchen Einnahmen durch Studiengebühren die Hochschulen in den einzelnen Ländern pro Jahr zu rechnen haben?

In den Ländern, in denen Studiengebühren erhoben werden, gab es nur in Baden-Württemberg im Rahmen eines Antrags und einer Kleinen Anfrage die Frage, mit welcher Summe an Einnahmen durch Studiengebühren die einzelnen Hochschulen nach Einschätzung der Landesregierung rechnen können.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Fragen wie folgt beantwortet:

Drucksache 14/796 vom 17. Januar 2007:

„Konkrete Zahlen zu den einzelnen Hochschulen liegen dem Wissenschaftsministerium noch nicht vor. Der Versand der Gebührenbescheide ist zwar an den meisten Hochschulen abgeschlossen, die Verfahren zur Erteilung von Befreiungsbescheiden laufen jedoch derzeit noch. Es ist im Moment nicht absehbar, wie hoch die Gebührenauffälle aufgrund von Befreiungen oder Exmatrikulationen sein werden. Berechnungen zur Höhe der Einnahmen aus den Studiengebühren an den baden-württembergischen Hochschulen und Berufsakademien gehen von insgesamt 180 Millionen Euro pro Jahr aus.“

Drucksache 14/1132 vom 11. April 2007:

„Die Studiengebühren für das Sommersemester 2007 sind noch nicht vollständig eingezogen. Zum einen erfolgt noch die Auszahlung der Darlehensverträge durch die L-Bank für das Sommersemester 2007 an allen Hochschulen erst zum 15. Juni 2007. Zum anderen ist das Einzugsverfahren noch nicht an allen Hochschulen abgeschlossen. Derzeit können daher noch keine Angaben zur konkreten Höhe der Einnahmen an den einzelnen Hochschulen gemacht werden.“

Berechnungen zur Höhe der Einnahmen aus den Studiengebühren an allen baden-württembergischen Hochschulen und Berufsakademien gingen bisher von insgesamt 200 Millionen Euro pro Jahr aus. Dabei wurde eine rechnerische - aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Hochschulen zur bestreitende - Abführung an den Studienfonds von 20 Millionen Euro angenommen. Mittlerweile zeigt es sich, dass die Abführung an den Studienfonds deutlich geringer sein wird (für das Sommersemester voraussichtlich rund 1,5 Millionen Euro).“

Wissenschaftlicher Dienst